

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 384/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	07.10.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 564.423

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heist	21.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	05.12.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2011	öffentlich

### Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle

#### Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.2008 wurde eine Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle mit Wirkung zum 1.01.2009 beschlossen. Gem. § 2 Abs. 3 S. 2 der Entgeltordnung wird das Entgelt aus den Betriebskosten ermittelt und ist alle drei Jahre anzupassen.

Somit muss zum 1.01.2012 das Nutzungsentgelt anhand der Betriebskosten neu angepasst werden.

Aus der beigefügten Ermittlung der jährlichen Betriebskosten zur Festsetzung des Nutzungsentgeltes für die Sporthalle Heist ergibt sich ein Stundenverrechnungssatz von 4,50 Euro.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Benutzungsentgelt sollte somit auf 4,50 Euro je Stunde für Heistmer Vereine und auf 5,50 Euro für auswärtige Vereine ab dem Jahr 2012 festgesetzt werden.

Dies wäre eine moderate Erhöhung und sicherlich von den Nutzern nachvollziehbar.

#### Finanzierung:

Dies würde bei der Haushaltstelle 5600.15000 eine minimale Erhöhung ergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Jugend und Sport empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, das Benutzungsentgelt für die Benutzung der Sporthalle um je 0,50 Euro auf 4,50 Euro für Heistmer Vereine und auf 5,50 Euro für auswärtige Vereine festzulegen.

Die neue Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Heist gemäß Anlage wird beschlossen.

---

Neumann

**Anlagen:**

Ermittlung der jährlichen Betriebskosten zur Festsetzung des Nutzungsentgeltes  
Entgeltordnung

**Entgeltordnung**  
**der Gemeinde Heist**  
**für die Benutzung der Sporthalle**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 13. Dezember 2011 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1  
Nutzungsrecht

1. Die Grundschule Heist ist berechtigt, den Schulteil der Sporthalle während der Schulzeit zu nutzen. Außerhalb der Schulzeit wird die Schulturnhalle auf schriftlichen Antrag den Sportvereinen in Heist überlassen. Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde.
2. Der Turn- und Sportverein „Gut Heil“ Heist von 1910 e.V. hat das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Sporthallenanteil gem. Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Sporthalle in Heist. Dieses Nutzungsrecht kann um die Nutzung des Schulturnhallenteils erweitert werden.

§ 2  
Entgelt

1. Zur teilweisen Kostendeckung werden für die Benutzung der Schulturnhalle Benutzungsentgelte erhoben. Sie betragen einheitlich 4,50 Euro je Stunde für Heistmer Vereine. Für auswärtige Vereine wird ein Nutzungsentgelt von 5,50 Euro je Stunde festgelegt.
2. Der TSV Heist wird von den Benutzungsentgelten nach Abs. 1 frei gehalten, da sich der TSV Heist an den Baukosten finanziell beteiligt hat.
3. Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die festgelegten Benutzungszeiten. Bei der Festsetzung des Jahresbetrages wird pauschal von einer 48-wöchigen Nutzung bei Vereinen ausgegangen. Das Entgelt wird aus den Betriebskosten ermittelt und ist alle drei Jahre anzupassen.
4. Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen und für die Mehrzwecknutzung der Halle ein abweichendes Nutzungsentgelt vereinbaren.

§ 3  
Benutzungsdauer

Die Benutzungszeit von einer Stunde umfasst auch die Zeit für Umkleiden und Aufräumen. Bei Überschreitung ist für jede angefangene Stunde das volle Entgelt für eine Stunde zu entrichten.

§ 4  
Fälligkeit

Die für die laufende Benutzung zu zahlenden jährlichen Entgelte sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1.01.2012 in Kraft.  
 Die bisherige Entgeltordnung vom 15.09.2008 tritt somit außer Kraft.

Heist, den  
 Gemeinde Heist

(Neumann)  
 Bürgermeister



**Ermittlung der jährlichen Betriebskosten  
zur Festsetzung des Nutzungsentgelts  
für die Schulturnhalle Heist**

Stand : 07.10.2011

**2011**

HHST-NR.	Bezeichnung	verfügt
56100.500000	Gebäudeunterhaltung	4.957,40 €
56100.520000	Geräteunterhaltung	3.668,18 €
56100.540000	Bewirtschaftungskosten	35.232,69 €
<b>Summe der Betriebskosten 2011 (Okt. 2011)</b>		<b>43.858,27 €</b>

**2010**

HHST-NR.	Bezeichnung	verfügt
56100.500000	Gebäudeunterhaltung	3.713,30 €
56100.520000	Geräteunterhaltung	71,04 €
56100.540000	Bewirtschaftungskosten	37.027,77 €
<b>Summe der Betriebskosten 2010</b>		<b>40.812,11 €</b>

Betriebskosten	2010	40.812,11 €
Betriebskosten	2011	43.858,27 €
Summe	2010 und 2011	<u>84.670,38 €</u>

Mittelwert der jährlichen Betriebskosten **42.335,19 €**

Die Sporthalle ist im Jahr von der Grundschule Heist, dem TSV Heist und sonstigen Nutzern mit 4.704 Stunden je Hallenhälfte und somit insgesamt 9.408 Stunden nutzbar.

Benutzungszeiten gesamt **9.408**

**Es ergibt sich je Hallenhälfte ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von  
4,50 €**



## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 395/2011/HE/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 08.11.2011
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heist	21.11.2011	öffentlich
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	28.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	05.12.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2011	öffentlich

### Skateranlage - Beratung über Bau, Ausstattung und Standort

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Errichtung einer Skateranlage ist die Frage nach den potenziellen Nutzern mit den Sportgeräten wie Inliner, Skateboarder und BMX-Fahrräder, zu klären. Es geht für die jugendlichen Nutzer hier zusätzlich um das aus den Skateelementen resultierende sportliche Potenzial der Aufbauten.

Skateranlagen gehören gem. Baunutzungsverordnung zu den Freizeitanlagen und sind in der Nähe von Wohngebieten wegen der erhöhten Lärmimmissionen mit einem Abstand von mindestens 100 m zulässig.

Die entstehenden Geräuschpegel sind abhängig von dem Fahrbahnbelag, der Bauweise der Skateelemente, der Sportgeräte (Inliner, Skateboard, BMX-Rad) und dem allgemeinem Geräuschpegel spielender Jugendlicher.

#### **Fahrbahnbelag**

Als Fahrbahn können nahezu alle gebundenen Oberflächenbefestigungen dienen. Allerdings unterscheiden sich diese stark durch die entstehenden Laufgeräusche und -qualität. Zudem ist es ein Unterschied, ob die Skateelemente nachträglich auf eine bestehende Fläche aufgeschraubt werden (Geräuschentwicklung beim Auflaufen am Stoß) oder die Fläche an die Skateelemente angearbeitet wird.

**Asphaltbefestigung** – bei feiner Deckschicht (0/8) > wenig Laufgeräusche, ruhiger Lauf, wegen der leichten Elastizität gelenkschonender als Beton

**Betonpflaster** – mit normaler Fase am Stein > größere Laufgeräusche, besonders beim Skateboard, starke Stöße in den Gelenken

**Betonpflaster mit Mikrofase** > Laufgeräusche und –qualität ähnlich Asphalt

**Betonfläche (mit Flügelglätter hergestellt)** – haltbare, sehr homogene Oberfläche mit geringer Laufgeräusentwicklung, Skateelemente können eingebunden werden, wodurch der leichte Stoß beim Auflaufen auf das Skateelement entfällt.

### **Ausführung der Skateelemente**

Die Skateanlagen werden in unterschiedlichen Ausstattungen hinsichtlich des verwendeten Materials hergestellt.

Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen Konstruktionen aus Holz- und Metall- sowie Betonelementen. Die Werkstoffauswahl hat ganz entscheidenden Einfluss auf entstehenden Lärmimmissionen, Haltbarkeit und die Vandalismussicherheit. Betonanlagen sind erfahrungsgemäß wenig anfällig für Vandalismus, wenn man einmal von Graffiti absieht. Allerdings ist die Belastung der Gelenke bei ungeübten Fahrern höher als bei anderen Ausführungen.

Am stärksten verbreitet sind Anlagen aus Beton (~ 45 %), gefolgt von Metallkonstruktionen mit Fahrflächen aus Kunststoff bzw. seltener aus Metall (~ 30 %). Nur eine geringe Anzahl sind mit Unterkonstruktionen und Fahrflächen aus Holz (~ 20 %) versehen. Bei Unterkonstruktionen aus Holz ist allerdings auch die Lebensdauer meist nur etwa 10-12 Jahre.

Beispiele für Skateelemente und die daraus resultierende Lärmimmission:

Als zentrale Skateeinrichtung wird im Allgemeinen eine Fun-Box (hier 3-seitig) angesehen. Ein einzelner Fahrer führt hier sein Manöver binnen weniger Sekunden aus. Dieses Anlagenteil erzeugt einen Schalldruckpegel von 66 db(A) bei Inlineskatern und 71 db(A) bei Skateboarden, Spitzewerte bei Sprüngen liegen bei 107 db(A) bzw. 117 db(A). Das Befahren mit BMX-Rädern erzeugt eine geringere Lautstärke.

Ein weiteres Skateelement ist die Spine Ramp. Dieses Anlagenteil erzeugt einen Schalldruckpegel von 64 db(A) bei Inlineskatern und 68 db(A) bei Skateboarden, Spitzewerte bei Sprüngen liegen bei 109 db(A) bzw. 113 db(A). Das Befahren mit BMX-Rädern erzeugt auch hier eine geringere Lautstärke.

Aber auch die Rollgeräusche der Sportgeräte spielen eine nicht unwichtige Rolle. So erzeugt ein nur vorbeifahrender Inlineskater eine Lärmimmission von 84 db(A), ein Skateboardfahrer sogar 94 db(A). Die Spitzenwerte liegen noch um 8 db(A) höher.

Zum Vergleich:      Motorrad 88–97 db(A), PKW 79-85 db(A)

Eine Erhöhung um 10 db(A) (Dezibel) wird als Verdoppelung der Lautstärke empfunden.

Die Größe der zur Verfügung zu stellenden, befestigten Lauffläche hängt im starken

Maße davon ab, wie viel Elemente und welcher Art darauf untergebracht werden sollen. Bei den angedachten zwei Elementen (Fun Box II, Spine Ramp) ist eine Größe von ca. 25 x 12 m = 300 m<sup>2</sup> anzuraten. Das Herrichten einer neuen Fläche in Betonpflaster kostet ca. 75,00 €/m<sup>2</sup>, und eine Fläche in Asphalt würde ca. 140,00 €/m<sup>2</sup> kosten (Preise brutto).

Wie unschwer zu erkennen ist, kann die entstehende Lärmimmission nicht vernachlässigt werden. Diese Lärmereignisse müssen dann auch noch hinsichtlich ihrer auftretenden Häufigkeit betrachtet werden und der Zeiten, in denen diese Ereignisse auftreten.

Zudem entsteht ja nicht nur Lärm aus dem Laufbetrieb, sondern auch aus der Ansammlung von weiteren Jugendlichen an einer solchen Bahn. Eine Nutzungsbeschränkung ist, wenn die Anlage nicht sehr abseits einer Wohnbebauung liegt, anzuraten.

Die Errichtung einer Skateanlage ist vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen, ggf. auch störenden Lärmeinflüsse nicht in einer Wohnbebauung anzuraten. Der Abstand zu Wohnanlagen sollte, um Auseinandersetzungen mit Anliegern zu vermeiden, folgende Abstände nicht unterschreiten :

	Nutzungszeiten	Mindestabstand		
		WR	WA	MI
Kleine Skateanlage (FunBox, SpineRamp, etc)	ganztags	210 m	130 m	80 m
	tags, außerhalb der Ruhezeiten	130 m	80 m	60 m

Bei größeren Anlagen kann die immissionsschutztechnische Verträglichkeit nur im Rahmen einer detaillierten Immissionsprognose geklärt werden.

### **Finanzierung:**

Ohne genaue Kenntnis der zu erwartenden Kosten, wurden im Haushalt 2012 vorsorglich Haushaltsmittel von 30.000 € bereitgestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

a)

Der Ausschuss für Jugend und Sport empfiehlt / der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist beschließt, sich in einer Arbeitsgruppe intensiv mit der Thematik über Standort und Bau einer Skateanlage zu befassen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (Vorschlag):

---



---



---

Eine denkbare Option wäre eine Realisierung des Projektes Skateanlage gemeinsam mit der Gemeinde Moorrege an einem Standort zwischen den Gemeinden.

Das Beratungsergebnis würde anschließend in den politischen Ausschüssen abschließend beraten werden.

b)

Der Ausschuss für Jugend und Sport empfiehlt / der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist beschließt, von einem Bau einer Skateanlage Abstand zu nehmen, da eine Nutzung nach Ansicht der Ausschüsse nur von wenigen Jugendlichen für diese Trendsportart erfolgen wird. Die dafür aufzuwendenden Haushaltsmittel stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen dauerhaften Nutzung.

---

Neumann

**Anlagen:**  
keine